

Statuten

I. Name und Sitz

Art. 1

Unter dem Namen «Forum Energie Zürich», kurz «FEZ», nachstehend Verein genannt, besteht mit Sitz in 8050 Zürich ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

II. Zweck

Art. 2

Der Verein will im Kanton Zürich und Umgebung einen rationellen, ressourcen- und umweltschonenden sowie wirtschaftlichen Einsatz von Energie im Bereich von Bauten und Siedlungen fördern. Er versteht die Energie als Schlüsselgrösse für eine nachhaltige Gesellschaft und Wirtschaft und legt Wert auf eine ganzheitliche Betrachtungsweise. Er orientiert sich am neusten Stand der Technik.

Zu diesem Zweck wendet sich der Verein an alle Fachleute und Interessierte im Bau- und Siedlungsbereich.

III. Mittel

Art. 3

Die finanziellen Mittel werden bereitgestellt durch:

- a) Jahresbeiträge der Mitglieder bis zu einem Maximalbetrag von Fr. 200.-
- b) Beiträge der öffentlichen Hand
- c) Erträge aus Veranstaltungen, Kursen, Vorträgen, Publikationen, Vermögen, Leistungsvereinbarungen und dergleichen
- d) Zuwendungen Dritter (wie Geldspenden), die offen auszuweisen sind.

Art. 4

Der Verein haftet nur mit dem Vereinsvermögen.

IV. Vereinstätigkeiten

Art. 5

Der Verein veranstaltet für seine Mitglieder Veranstaltungszyklen zu aktuellen Fragen zu Energie und Nachhaltigkeit.

Für spezielle Aufgaben können Fach- oder Regionalgruppen eingesetzt werden.

Der Verein vertritt als Fachverband der Energiefachleute die Interessen seiner Mitglieder und unterstützt sie mit internen Dienstleistungen. Er arbeitet mit verwandten Organisationen zusammen.

Der Verein sorgt für die fachliche Aus- und Weiterbildung seiner Mitglieder und unterstützt die Ausbildungsaktivitäten in den betroffenen Berufssektoren. Er organisiert den Erfahrungsaustausch unter seinen Mitgliedern.

Neutrale Wissensvermittlung steht im Vordergrund.

V. Organisation

Art. 6

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren/-innen
- d) die Fach- und Regionalgruppen
- e) die Geschäftsstelle

Die Generalversammlung

Art. 7

Die Generalversammlung wird durch den Vorstand mindestens zwei Monate im Voraus mit einer provisorischen Traktandenliste ohne weiteren Unterlagen einberufen. Die definitive Traktandenliste mit der Jahresrechnung, dem Revisorenbericht sowie allfällig weiteren Unterlagen wird mindestens 14 Tage vor der Generalversammlung verschickt. Die Einladung erfolgt per E-Mail an alle Mitglieder.

Es ist Sache der Mitglieder ihre aktuelle E-Mail-Adresse zu melden.

Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich in der ersten Hälfte des Geschäftsjahres statt.

Ausserordentliche Generalversammlungen werden veranstaltet auf Beschluss einer Generalversammlung oder des Vorstandes, ferner auf Begehren eines Fünftels der Mitglieder, sofern ein solches Begehren schriftlich unter Anführung des Zweckes an den Vorstand gestellt wird.

Art. 8

Eine statutenkonform einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig.

Wahlen und Abstimmungen erfolgen durch das Handmehr.

Bei Beschlüssen über die Entlastung des Vorstandes haben die Vorstandsmitglieder und eine allfällige vom Vorstand beauftragte Geschäftsstelle kein Stimmrecht.

Soweit die Statuten nichts Anderes vorschreiben, erfolgt die Beschlussfassung der Generalversammlung durch das einfache Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.

Für die Abstimmung über Statutenrevisionen, die Auflösung des Vereins oder die Vereinigung mit einem anderen Verein ist die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erforderlich. Derartige Abstimmungen können nur dann gültig erfolgen, wenn sie in der Einladung zur Generalversammlung angekündigt worden sind.

Art. 9

Den Vorsitz der Generalversammlung führt der/die Präsident/-in oder - bei ihrer/seiner Verhinderung - der/die Vizepräsident/-in. Die Versammlung wählt die erforderliche Anzahl Stimmentzähler.

Über den Verlauf der Generalversammlung wird durch eine von der Versammlung bezeichnete Person ein Beschlussprotokoll geführt.

Art. 10

Der Generalversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- b) Wahl des/der Präsidenten/-in, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Rechnungsrevisoren/-innen
- c) Abnahme des Jahresberichtes, der Jahresrechnung sowie die Entlastung des Vorstandes
- d) Beschlussfassung über das Budget

- e) Kenntnisnahme des Jahresprogrammes
- f) Festlegung des Mitgliederbeitrags
- g) Änderung oder Ergänzung der Statuten
- h) Beschlussfassung über Auflösung des Vereins oder dessen Vereinigung mit andern Vereinen
- i) Beschlussfassung über alle anderen der Generalversammlung durch Gesetze oder durch die Statuten vorbehaltenen oder durch den Vorstand an sie überwiesenen Geschäfte.
- j) Beratung der Anträge von Mitgliedern, welche bei der Geschäftsstelle mindestens 30 Tage vor der Generalversammlung eingereicht worden sind.

Der Vorstand

Art. 11

Der Vorstand besteht aus dem/der Präsident/-in, dem/der Vizepräsident/-in und mindestens vier weiteren Mitgliedern. Mit Ausnahme des/der von der Generalversammlung bezeichneten Präsident/-in konstituiert sich der Vorstand selbst.

Der Kanton Zürich hat zusätzlich ein Anrecht auf die Bestellung eines/einer Vertreters/-in im Vorstand.

Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Rücktritte sind nur auf die ordentliche Generalversammlung hin möglich und müssen bis Ende des Geschäftsjahres dem Vorstand mitgeteilt werden.

Art. 12

Der Vorstand tritt auf Einladung und unter dem Vorsitz des/der Präsident/-in oder - bei seiner/ihrer Verhinderung - des/der Vizepräsident/-in zusammen, sooft es die Geschäfte erfordern. Die Mehrheit der Vorstandsmitglieder kann die Einberufung einer Vorstandssitzung unter Angabe des Zwecks verlangen. Die Einladung zur Vorstandssitzung erfolgt unter Angabe von Ort, Zeit und Traktanden.

Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit der Mehrheit der Vorstandsmitglieder notwendig. Die Beschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden. Die Beschlüsse sind zu protokollieren.

Art. 13

Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

- a) Beschlussfassung in allen Vereinssangelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung oder anderen Organen übertragen sind
- b) Organisation der Vereinstätigkeit
- c) Ausschluss von Mitgliedern

d) Aufsicht über die Koordination der Tätigkeit der Fach- und Regionalgruppen

e) Aufnahme von Mitgliedern in Fachgruppen mit Aufnahmebedingungen / Ausschluss von Mitgliedern von Fachgruppen aus Fachgruppen mit Aufnahmebedingungen

f) Festlegung des Geschäftsjahres

g) Einberufung der und Antragstellung an die Generalversammlung

h) Vollzug der Beschlüsse der Generalversammlung

i) Vertretung des Vereins nach außen inklusive Regelung der Zeichnungsberechtigung

j) Der Vorstand beschliesst die Befreiung von einzelnen Mitgliedern vom Mitgliederbeitrag aufgrund von speziellen Verdiensten.

Der Vorstand kann eine Geschäftsführung auf Honorarbasis mit bestimmten administrativen und organisatorischen Aufgaben beauftragen.

Rechnungsrevisoren/-innen

Art. 14

Die Generalversammlung wählt einen/eine Rechnungsrevisor/-in, der/die nicht Mitglied des Vorstandes oder einer vom Vorstand beauftragten Geschäftsstelle sein darf.

Der Kanton Zürich stellt den/die zweiten Rechnungsrevisor/-in.

Fachgruppen

Art. 15

Der Vorstand kann zur Wahrnehmung bestimmter Vereinsaufgaben, insbesondere in Bezug auf bestimmte Fachgebiete, Fachgruppen einsetzen.

Für Dienstleistungen der Fachgruppen kann der Vorstand Pflichtenhefte und Richtpreise festlegen.

Der Vorstand bestimmt eine verantwortliche Person zur Sicherstellung des Kontaktes zwischen Fachgruppe und Vorstand.

Art. 16

Der Vorstand kann für die Mitglieder der einzelnen Fachgruppen Anforderungen festlegen. Dies ist zwingend erforderlich für Fachgruppen, von denen der Verein Mitgliederlisten publiziert.

Bei Listen von Fachgruppen-Mitgliedern sind die Anforderungen zu publizieren.

Art. 17

Die Mitarbeit in Fach- und Regionalgruppen ist freiwillig und steht allen

Vereinsmitgliedern offen, die die entsprechenden Anforderungen gemäss Artikel 16 erfüllen.

Regionalgruppen

Art. 18

Die Mitglieder des Vereins können sich nach Absprache mit dem Vorstand zu Regionalgruppen zusammenschliessen. Diese konstituieren sich selbst.

Der Tätigkeitsbereich der Regionalgruppen umfasst den Erfahrungsaustausch, die Öffentlichkeitsarbeit in der Region und die Kontaktpflege mit den Bezirks- und Kommunalbehörden.

Beiträge an die Fach- und Regionalgruppen

Art. 19

Die Fach- und Regionalgruppen können bis Ende des Geschäftsjahres für das folgende Jahr Gesuche um finanzielle Unterstützung ihrer Tätigkeit an den Vorstand richten. Im Budget wird festgelegt, über welchen Betrag die einzelnen Fach- und Regionalgruppen verfügen können. Die Abrechnung erfolgt über die Vereinsrechnung.

VI. Mitglieder

Art. 20

Mitglied des Vereins können alle natürlichen Personen werden, die sich für die Förderung des Vereinszwecks einsetzen wollen.

Die Aufnahme in den Verein erfolgt auf schriftlichen Antrag des neuen Mitglieds. Mit dem Eintritt anerkennt das neue Mitglied die Bestimmungen der Statuten und der Reglemente.

Art. 21

Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand auf das Ende des Geschäftsjahres.

Ein Ausschluss aus dem Verein kann aus wichtigen Gründen erfolgen oder wenn ein Mitglied den Mitgliederbeitrag nach schriftlicher Mahnung nicht bezahlt.

Über den allfälligen Ausschluss von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Dessen Entscheid kann vom ausgeschlossenen Mitglied an die Generalversammlung weitergezogen werden.

VII. Übergangsbestimmungen

Art. 22

Diese Statuten ersetzen die Statuten des Energie-Berater-Vereins des Kantons Zürich vom 4. November 1986 mit Änderungen vom 7. April 1987, 20. April 1988, 27. Februar 1990, 3. April 1995, 17. April 1997 und 29. März 1999.

Die Statuten wurden von der Generalversammlung am 2. April 2019 genehmigt und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Sie ersetzen die Statuten vom 2. April 2002.